

Diplomprüfung Bürgerliches Recht, am 14. November 2022

Teil 1

Leon hat im Jahr 1965 primär zur Lagerung von landwirtschaftlichem Gerät eine kleine Holzhütte nahe des Kärntner Längsees errichtet. Da die Hütte auch über eine kleine Stube mit Kochgelegenheit und eine Terrasse verfügt, wird sie im Sommer von der Familie **Leons** zum Baden im See genutzt. Am Westufer des Längsees befinden sich seit Jahrzehnten auf Gemeindegrund viele solche Hütten, die in Absprache mit der Gemeinde als Superädifikate errichtet wurden und ähnlich verwendet werden. **Leon** ist daher im Zeitpunkt der Errichtung und auch in der Zeit danach immer davon ausgegangen, mit Wissen und Willen der Gemeinde ein Superädifikat auf deren Grund errichtet zu haben. Tatsächlich hat er die Hütte auf einer unmittelbar an den Grund der Gemeinde angrenzenden Liegenschaft von **Giulia** errichtet. Die Hütte wurde zunächst von **Leon** und später auch von seinen inzwischen erwachsenen Söhnen **Jamal** und **Marcel** genutzt. Als man im Jahr 2019 feststellte, dass sich die Hütte in Wahrheit auf dem Grundstück von **Giulia** befindet, verkauft sie es auf Bitte von **Jamal** an diesen, der daraufhin als Alleineigentümer der Liegenschaft im Grundbuch eingetragen wird. **Jamal** wendet sich nunmehr an Sie, weil er findet, dass **Leon** und **Marcel** die Hütte seit einigen Sommern übermäßig nutzen. Er möchte ihnen die weitere Mitbenützung verbieten.

Fragestellung

Können sich **Leon** und **Marcel** gegen ein Benützungsverbot zur Wehr setzen?
Gehen Sie bei der Beantwortung der Frage insbesondere auf die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse an der Hütte ein.

(Teil 2 auf nächster Seite!)

Teil 2

Die Studentin **Carolin** geht zur Papeterie & Buchhandlung **Dallmann GmbH**, um sich ein Lehrbuch zu kaufen, das einen Zugangscode für die Nutzung eines Online-Lernprogramms auf zwei Jahre enthält; nur deshalb wählt sie dieses Produkt des Verlages **OnBook**. Da außerdem ihre alte Füllfeder gerade gebrochen ist, kauft sie auch noch einen Ersatz dafür. Beides muss allerdings von der **Dallmann GmbH** erst bestellt werden.

Als **Carolin** das Lehrbuch und die Füllfeder abholen kommt, bemerkt sie, dass sie ihre Geldtasche vergessen hat. **Franck**, der Geschäftsführer der **Dallmann GmbH**, gibt **Carolin**, weil sie Stammkundin ist, das Buch und die Füllfeder „auf Rechnung“ mit. Es wird vereinbart, dass **Carolin** den Gesamtpreis binnen sieben Tagen mittels Banküberweisung bezahlt.

Daheim angekommen, bemerkt **Carolin** sofort, dass die Füllfeder vollständig ausgelaufen ist und ihren schönen Lederrucksack dadurch stark verschmutzt hat. **Arjen**, ein Angestellter der **Dallmann GmbH**, hat die Tintenpatrone vor der Übergabe nicht ordnungsgemäß eingesetzt und die Füllfeder nicht richtig verschlossen. Die Reinigung des Rucksackes kostet 200 Euro. Zu allem Überfluss bemerkt **Carolin** noch am selben Abend, dass der Zugangscode zum Lernprogramm zwar funktioniert, aber entgegen der Verlagswerbung nur die Hälfte der Lektionen mit dem erhaltenen Code freigeschaltet sind, was gerade einmal die Hälfte des Lehrbuchstoffes abdeckt. **Carolin** ist ernsthaft verstimmt und schreibt **Franck** ein E-Mail. Sie verlangt Schadenersatz für die Verschmutzung ihres Rucksackes. Bis der Schaden vollständig ersetzt sei, behalte sie den Kaufpreis zurück. Außerdem verlangt sie Zugang zur zweiten Hälfte der Lektionen des Lernprogramms.

Franck antwortet **Carolin** erbost, dass ihn „keinerlei Verantwortung für das Lernprogramm“ treffe. Sie solle sich diesbezüglich an den Verlag **OnBook** wenden. Auch für das Auslaufen der Füllfeder hafte er nicht. Wenn **Carolin** den Kaufpreis nicht umgehend überweise, werde er die Waren notfalls auch gerichtlich herausverlangen.

Fragestellung

Wie ist die Rechtslage?

Prüfen Sie bitte alle in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen und Einwendungen!

Beachten Sie dabei genau die Anwendungsbereiche der Gesetze und achten Sie vor allem auf sorgfältige Subsumtion unter alle relevanten Tatbestandselemente.